

Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz – LKSG –)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Auch in Rheinland-Pfalz werden die Auswirkungen zunehmend sichtbarer. Die mittlere Jahrestemperatur ist seit Beginn der systematischen Aufzeichnungen Ende des 19. Jahrhunderts von 8,1 Grad Celsius auf 9,8 Grad Celsius angestiegen. In der Beobachtung zeigt sich zudem, dass dieser Anstieg in den letzten Jahrzehnten besonders stark ausgefallen ist (Klimaschutzbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2022, S. 15). Es mehren sich zudem Extremwetterphänomene wie Starkniederschlagsereignisse, die Ereignisse wie die Flutkatastrophe im Jahr 2021 im Ahrtal wahrscheinlicher machen, lange Dürreperioden, die die Gefahr von Niedrigwasser oder Wald- und Vegetationsbränden erhöhen, oder langanhaltende Hitze, die zu gesundheitlicher Belastung von Menschen und Tieren führt (Klimaschutzbericht 2022, S. 12).

Das Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz) vom 19. August 2014 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 2129-3, trat am 23. August 2014 in Kraft. Es regelt das Ziel der Treibhausgasreduktion bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent sowie bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990. Klimaneutralität wird bis zum Jahr 2050 angestrebt. Das Gesetz implementierte das regelmäßig fortzuschreibende Klimaschutzkonzept sowie ein landesspezifisches Monitoring und führte den Beirat für Klimaschutz ein.

Das Gesetz bedarf jetzt einer umfassenden Novellierung, um den veränderten Rahmenbedingungen auf internationaler, europäischer sowie Bundesebene Rechnung tragen zu können. Hierbei handelt es sich insbesondere um das am 12. Dezember 2015 geschlossene und von der Bundesrepublik Deutschland sowie der

Europäischen Union ratifizierte „Übereinkommen von Paris“ sowie das zur Umsetzung dieses Übereinkommens novellierte Bundesklimaschutzgesetz.

B. Lösung

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass Rheinland-Pfalz bis 2040 die Treibhausgasneutralität erreicht. Hierzu sollen Sektorziele und Handlungsfelder zur Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen festgelegt werden. Zudem soll bis 2030 der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell vollständig aus Erneuerbaren Energien stammen.

Das Landesklimaschutzgesetz aus dem Jahr 2014 soll zur Verfolgung dieser Ziele durch ein modernes neues Landesklimaschutzgesetz novelliert werden. Das Gesetz soll die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Rheinland-Pfalz seinen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele weiterhin leistet. Die Landesregierung wird ihren Handlungsspielraum für den Schutz des Klimas und der Ressourcen einsetzen und dabei einen nachhaltigen Transformationsprozess in Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen. Dabei ist der Handlungsspielraum auch für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen einzusetzen.

Ziel ist es, damit einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz fördert und die Ausgestaltung des Transformationsprozesses in Wirtschaft und Gesellschaft unterstützt. Rheinland-Pfalz soll als wettbewerbsfähiger Investitionsstandort weiterhin attraktiv bleiben. Gemeinsam mit den in diesem Gesetz etablierten Klimaschutzmaßnahmen soll damit ein Fundament für ein nachhaltiges, lebenswertes und zukunftsfähiges Rheinland-Pfalz geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die Verwaltung, insbesondere die Landesverwaltung, werden Kosten durch den Vollzug des Gesetzes entstehen. Dies betrifft

- die bereits in Umsetzung befindliche Transformation der Landesverwaltung hin zur Treibhausgasneutralität,

- die Zusammenstellung und Auswertung von Informationen und Daten über die Treibhausgasemissionen des Landes als Grundlage zur Prüfung der Zielverfolgung und Nachsteuerung,
- die Aufstellung und Fortschreibung einer Klimaschutzstrategie inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung und Einrichtung sowie Pflege des Klimaschutzmaßnahmenregisters bei Wegfall des Klimaschutzkonzeptes,
- den Überprüfungsmechanismus, das Controlling der Klimaschutzmaßnahmen und die Beauftragung von Gutachten zur Datenanalyse und die Ausarbeitung von Maßnahmenvorschlägen,
- die Vorbildwirkung der Öffentlichen Hand, unter anderem durch Einführung eines CO₂-Schattenpreises sowie
- Kosten für die Entwicklung und Implementierung von Klimaschutzmaßnahmen, die Pflege des digitalen Berichtssystems, die jährliche Aktualisierung sowie den zusätzlichen Personalaufwand für die Berichts- und Monitoringpflichten.

Die Kommunen werden durch das Gesetz ebenfalls verpflichtet, da sie Teil der öffentlichen Hand nach der Definition von § 2 Abs. 4 sind. Damit erfüllen sie eine Vorbildfunktion nach § 13 Abs. 1 im Hinblick auf die Verbesserung des Klimaschutzes und helfen gemäß § 13 Abs. 2 die Akzeptanz dafür in der Öffentlichkeit zu steigern. Ihnen wird weiterhin empfohlen, einen CO₂-Schattenpreis nach § 14 Abs. 3 selbstständig einzuführen.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Pflicht gemäß § 15 bereits besteht und derzeit in § 10 LKSG geregelt ist. Es handelt sich insoweit nicht um eine neue Aufgabe.

Bezüglich der Höhe der Kosten wird auf den Allgemeinen Teil des Begründungsteils verwiesen. Es wird erwartet, dass die Kosten insbesondere im Bereich der klimaneutralen Landesverwaltung und der Versorgung des Landes mit aus Erneuerbaren Energien erzeugtem Strom langfristig Einsparungen im Vergleich zur Verwendung von der CO₂-Bepreisung unterliegenden fossilen Energieträgern gegenüberstehen.

Nach hiesiger Auffassung führen die weiteren Aufgaben für die Kommunen nicht zu einer wesentlichen Mehrbelastung und ein Ausgleich nach dem Konnexitätsgrundsatz wird nicht gewährt.

Für Privatpersonen und die Wirtschaft entstehen durch den Gesetzesentwurf keine unmittelbaren Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes

(Landesklimaschutzgesetz – LKSG –)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rheinland-pfälzischen Beitrag zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau festzusetzen. Dadurch trägt Rheinland-Pfalz, in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene und im Rahmen der bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeiten zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele bei.

(2) Das Gesetz formuliert die Klimaschutzziele, die vorrangig durch Vermeidung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen wie auch durch die Treibhausgasbindung in Senken bis 2040 zu einer neutralen Treibhausgasbilanz für das Land Rheinland-Pfalz führen sollen, die Umsetzungsstrategien und -instrumente, die Kontroll- und

Steuerungsmechanismen, die Indikatoren, die Einbindung der Gesellschaft und der Wissenschaft sowie die Informationspflicht für das Land Rheinland-Pfalz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW), die in Rheinland-Pfalz entstehen oder freigesetzt werden.

(2) Treibhausgasemission ist die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent eine Tonne Kohlenstoffdioxid oder eine Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlenstoffdioxid entspricht.

(3) Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken im Sinne des Absatzes 10.

(4) Öffentliche Hand im Sinne des Gesetzes sind:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
2. jede Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des Privatrechts, wenn an ihr eine Person gemäß Nummer 1 allein oder mehrere Personen gemäß Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

(5) CO₂-Schattenpreis ist ein rechnerischer Preis für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent.

(6) Liegenschaften des Landes im Sinne dieses Gesetzes sind alle bebauten und unbebauten Grundstücke im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz unabhängig davon, von welcher staatlichen Stelle des Landes sie verwaltet werden. Als Liegenschaften des Landes gelten auch Grundstücke Dritter, die zugunsten des Landes mit einem grundstücksgleichen Recht, insbesondere einem Erbbaurecht, belastet sind, sowie Bauwerke des Landes, die auf fremden Grundstücken liegen oder errichtet werden.

(7) Der gesamte Lebenszyklus im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Herstellungs-, die Errichtungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase sowie die Abfallvermeidungs- und Recyclingpotenziale.

(8) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet durchgreifende Maßnahmen zum Substanzerhalt oder zur Modernisierung eines Bauwerks. Modernisierungen sind solche im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landeswohnraumförderungsgesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 472, BS 233-3) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Eine Quelle ist ein Vorgang oder eine Tätigkeit, durch den oder die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases in die Atmosphäre freigesetzt wird.

(10) Eine Senke gemäß Artikel 1 Nr. 8 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) ist ein Vorgang, eine Tätigkeit oder ein Mechanismus, durch den oder die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt wird. Dies umfasst auch Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlenstoffdioxid in unterirdischen Gesteinsschichten oder in langlebigen Produkten im Rahmen von Bundesgesetzen.

Teil 2

Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes

§ 3

Klimaschutzziele, Sektorziele, Verordnungsermächtigung

(1) Um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen, werden im Vergleich zum Jahr 1990 folgende Zwischenschritte bei der Minderung der Treibhausgasemissionen angestrebt:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 67 Prozent sowie
2. bis zum Jahr 2035 um mindestens 83 Prozent.

(2) Die Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz basieren auf der Bilanz aus Quellen und Senken der Treibhausgasemissionen.

(3) Der Bruttostromverbrauch in Rheinland-Pfalz soll bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 Prozent durch Strom aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Dabei soll der Bruttostromverbrauch bilanziell möglichst durch Strom aus Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz gedeckt werden. Gewerbliche, öffentliche und private Verbraucher, die eigene erneuerbare Energieanlagen errichtet oder sich an solchen auch außerhalb der Landesgrenzen direkt beteiligt haben, um damit ihren Stromverbrauch in Rheinland-Pfalz anteilig oder vollständig zu decken, tragen dazu bei.

(4) Zur Erreichung der Klimaschutzziele werden diese durch die angestrebten Minderungsziele für die einzelnen Sektoren (Sektorziele) für das Jahr 2040 laut Anlage 1 ergänzt, um die Treibhausgasneutralität zu erreichen. Maßnahmen der Landesregierung sollen in folgenden Sektoren entwickelt und umgesetzt werden:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude,
5. Landwirtschaft,
6. Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie
7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

Die angestrebten Sektorziele richten sich nach Anlage 1. Um die Steuerung der Klimaschutzmaßnahmen erfolgreich und entsprechend der Ziele nach Absatz 1 sowie Anlage 1 umsetzen zu können, werden innerhalb der Sektoren Handlungsfelder definiert. Für jedes Handlungsfeld ist ein handlungsfeld-kordinierendes Ressort zuständig. Die Handlungsfelder zeigen Maßnahmenbereiche auf, in denen

Klimaschutzmaßnahmen verlaufen. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist das maßnahmenführende Ressort zuständig. Die Zuständigkeit für die Handlungsfelder richtet sich nach Anlage 2. Die Zuständigkeit für die Maßnahmen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung und ist mithin auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten beschränkt.

(5) Alle maßnahmenführenden Ressorts tragen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 und 3 sowie Anlage 1 bei. Die handlungsfeld-kordinierenden Ressorts sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene, gemeinsam mit den maßnahmenführenden Ressorts wirksame Klimaschutzmaßnahmen zu prüfen, zu entwickeln und umzusetzen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen ist der wirtschaftliche Umstieg auf Erneuerbare Energien zeitnah zu ermöglichen und zu beschleunigen. Neben der direkten Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen tragen auch die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Speicherung, Nutzung sowie der effiziente Transport erneuerbarer Energie und Energieträgerstoffe wesentlich zur Erreichung der Klimaschutzziele bei und sollen am zukünftigen Bedarf orientiert zeitnah sowie planungssicher durch Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt oder in der Umsetzung unterstützt werden. Dadurch soll die Attraktivität für die Ansiedlung nachhaltiger Produktionsverfahren und Unternehmen in Rheinland-Pfalz gesteigert und eine Verlagerung von Treibhausgasemissionen an Standorte außerhalb von Rheinland-Pfalz vermieden werden.

§ 4

Klimaschutzziele für die Landesverwaltung

(1) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die Behörden, Hochschulen und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, bilanziell treibhausgasneutral zu organisieren. Hierzu zählen die direkten und indirekten Emissionen des Energieverbrauches aus dem laufenden Betrieb.

(2) Die obersten Landesbehörden sind entsprechend ihres Zuständigkeitsbereichs für die Zielerreichung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung der Ziele gemäß Absatz 1 Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

§ 5

Klimaschutzrangfolge

Zur Förderung des Klimaschutzes soll folgende Priorisierung in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasemissionen in absteigender Reihenfolge eingehalten werden:

1. Vermeiden,
2. Verringern und
3. Abbau von nicht zu vermeidenden Treibhausgasen in Senken.

§ 6

Besondere Bedeutung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Wälder, humusreiche und zur Humusanreicherung geeignete Böden, Grünland, Moore sowie naturnahe Flächen sollen zur Erreichung der Ziele nach §§ 3 und 4 erhalten, entwickelt und aufgewertet werden, um ihr Potenzial zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktionen für die biologische Vielfalt und der heimischen Wirtschaft zu sichern und zu steigern. Dabei finden insbesondere die Ziele nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), Berücksichtigung. Neben dem Erhalt, der Entwicklung und der Aufwertung sollen der Anteil der Waldfläche und eine stoffliche Verwendung des Rohstoffs Holz möglichst gesteigert werden.

Teil 3

Instrumente zur Erreichung der Klimaschutzziele

§ 7

Klimaschutzstrategie, Verordnungsermächtigung

(1) Inhalt der Klimaschutzstrategie des Landes ist die Analyse der Wirkbereiche rheinland-pfälzischer Klimaschutzpolitik im Kontext mit nationalen und internationalen Regelwerken, die Beschreibung und Priorisierung der wesentlichen Maßnahmen zur Zielerreichung, sowie ein an den Klimaschutzziele nach § 3 ausgerichteter

langfristiger Zielpfad. Die Strategie zielt auf die Erreichung der Klimaschutzziele gemäß § 3.

(2) Nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung, die spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt, ist die Klimaschutzstrategie dem Landtag zuzuleiten. Auf die Übergangsbestimmungen gemäß § 18 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Grundlage für die Klimaschutzstrategie sind die Daten des Statistischen Landesamts nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der jüngsten verfügbaren finalen Treibhausgasbilanz.

(4) Die Klimaschutzstrategie soll alle fünf Jahre fortgeschrieben, von der Landesregierung beschlossen, im Klimaschutzbeirat vorgestellt und veröffentlicht werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den handlungsfeld-koordinierenden Ressorts und der Staatskanzlei nähere Regelungen zu der Klimaschutzstrategie zu treffen.

§ 8

Klimaschutzmaßnahmenregister, Verordnungsermächtigung

(1) Klimaschutzmaßnahmen des Landes, die wesentlich der Erreichung der Ziele nach den §§ 3 und 4 sowie der Klimaschutzstrategie nach § 7 dienen, werden in einem digitalen Berichtssystem geführt. Dabei sind die maßnahmenführenden Ressorts verpflichtet, jede dieser Maßnahmen zu beschreiben und einzutragen sowie jährlich deren Umsetzungsstand zu aktualisieren.

(2) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wird ein Klimaschutzmaßnahmenregister veröffentlicht, das einen Auszug besonders wirksamer Maßnahmen und deren Umsetzungsstand aus dem digitalen Berichtssystem darstellt. Das Register gliedert sich in sieben Sektoren nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und einen sektorübergreifenden Bereich.

(3) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den handlungsfeld-koordinierenden Ressorts und der Staatskanzlei verbindliche Regelungen zu dem Klimaschutzmaßnahmenregister zu treffen, insbesondere über

1. Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit zur Aufnahme und Beendigung von Maßnahmen,
2. verpflichtende Angaben, die für jede Maßnahme zu beschreiben und zu aktualisieren sind,
3. weitere Inhalte, die zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Inhalten öffentlich einsehbar sind sowie
4. den Ablauf der jährlichen Aktualisierung des Klimaschutzmaßnahmenregisters.

Teil 4

Steuerung der Klimaschutz-Zielerreichung

§ 9

Maßnahmensteuerung

(1) Die Umsetzung jeder Maßnahme des Klimaschutzmaßnahmenregisters nach § 8 Abs. 2 Satz 1 wird im Rahmen eines Regelprozesses validiert. Der Prozess beinhaltet dabei:

1. eine jährliche Bewertung des Umsetzungsstands der Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 sowie
2. erforderlichenfalls ein Gutachten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Wird im Rahmen der Begutachtung und Bewertung festgestellt, dass einzelne Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht den geplanten Umsetzungsfortschritt und die erwarteten Ergebnisse erbringen, prüfen und initiieren die handlungsfeldkoordinierenden Ressorts unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens die Nachsteuerung der betreffenden Maßnahmen. In Abstimmung mit den handlungsfeldkoordinierenden Ressorts entwickeln die maßnahmenführenden Ressorts zukünftige Maßnahmen und optimieren oder depriorisieren bestehende Klimaschutzmaßnahmen.

(3) Die Landesregierung beschließt zweijährlich auf Vorschlag des für den Klimaschutz zuständigen Ministeriums den aktuellen Stand des Klimaschutzmaßnahmenregisters.

§ 10

Informationen zum Umsetzungsstand der Klimaziele und zur Treibhausgasbilanz

(1) Für den Regelprozess, zur Steuerung der Klimaschutzmaßnahmen nach § 9 und zur Überprüfung der Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 werden, beginnend im Folgejahr des Inkrafttretens des Gesetzes, folgende Informationen bereitgestellt:

1. jährliche Daten und Analysen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz insgesamt, sektoral sowie im Vergleich zur Treibhausgasemissionsentwicklung des Bundes,
2. eine jährliche Bewertung des für den Klimaschutz zuständigen Ministeriums zum allgemeinen Umsetzungsstand und wesentlichen Entwicklungen der im Klimaschutzmaßnahmenregister aufgeführten Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, inklusive optionaler Empfehlungen zur Anpassung, Entwicklung und Beendigung von Klimaschutzmaßnahmen sowie
3. ein nach Bedarf durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium beauftragtes Gutachten zur Bewertung der Entwicklung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene sowie der im Klimaschutzmaßnahmenregister geführten Maßnahmen in Bezug auf die Zielsetzung des Landes gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 auf Grundlage der Daten und der Analyse nach den Nummern 1 und 2 sowie daraus abgeleitete Empfehlungen zur Anpassung und Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen.

(2) Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, der Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen sowie die Begutachtung und Bewertung der Zielerreichung nach Absatz 1 werden von dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium alle zwei Jahre dem Ministerrat vorgelegt und veröffentlicht.

§ 11

Überkompensationsverbot, Innovationsklausel, Nicht-Einklagbarkeit

(1) Zur Erreichung der rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und Klimaschutzmaßnahmen auf EU- und Bundesebene von maßgeblicher Relevanz und Wirkung. Sollten auf nationaler Ebene gesetzliche Klimaschutzziele etabliert werden, die über die rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele

nach § 3 Absatz 1 hinausgehen, wird die Landesregierung die notwendigen Schritte zur Anpassung der Zielwerte nach § 3 Absatz 1 analog zu den prozentualen Minderungszielen des Bundes einleiten, da die rheinland-pfälzischen Treibhausgasminderungsziele nach § 3 Absatz 1 die des Bundes grundsätzlich nicht unterschreiten sollen. Sollten auf nationaler Ebene die bundesgesetzlichen Klimaschutzziele nachhaltig verfehlt oder gesetzliche Regelungen getroffen werden, die eine spätere Treibhausgasneutralität vorschreiben, kann die Landesregierung die notwendigen Schritte zur Anpassung der Zielwerte nach § 3 Absatz 1 einleiten, um eine Überkompensation auf Landesebene zu vermeiden. Eine Anpassung der Zielwerte wird in einem Gutachten nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 bewertet, erfordert eine Fortschreibung der Klimaschutzstrategie nach § 7 und ist in dieser detailliert zu begründen.

(2) Die Überschreitung eines Sektorziels nach Anlage 1 kann durch die Unterschreitung der Klimaschutzziele in anderen Sektoren oder durch eine Speicherung in Senken, im Rahmen von Bundesgesetzen, ausgeglichen werden.

(3) Die Klimaschutzziele sollen unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit und der industriepolitischen Chancen der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz, der Versorgungssicherheit, der fiskalischen Rahmenbedingungen des Landes und der Sozialverträglichkeit erreicht werden.

(4) Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen nur auf vergleichbar ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Landesweit ist die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PV-Anlagen im Außenbereich auf 2 Prozent zu begrenzen.

(5) Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen für oder gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Institutionen auch der Öffentlichen Hand werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet, da auch zur Erreichung von Landeszielen die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Klimaschutzmaßnahmen auf EU- und Bundesebene von maßgeblicher Relevanz und hauptsächlicher Wirksamkeit sind. Unionsrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

Teil 5
Beirat für Klimaschutz
§ 12

Beirat für Klimaschutz

(1) Die für den Klimaschutz zuständige Ministerin oder der für den Klimaschutz zuständige Minister beruft die Mitglieder des beim für den Klimaschutz zuständigen Ministeriums eingerichteten Beirats für die Dauer einer Legislaturperiode.

(2) Der Beirat berät bei der Umsetzung der Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1.

(3) Der Beirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Landtags, gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der Jugendselbst- und Jugendinteressensvertretungen auf Landesebene, der kommunalen Spitzenverbände, der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (Kammern, Verbände), den Gewerkschaften, Umweltverbänden, der Wissenschaft sowie der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern. Dazu entsendet jede Beiratspartei jeweils eine Vertreterin und einen Vertreter als Mitglied und als Stellvertretung.

(4) Der Vorsitz für den Beirat und die Geschäftsführung liegen bei dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium.

Teil 6

Pflichten der öffentlichen Hand

§ 13

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) Der öffentlichen Hand kommt in ihrem Organisationsbereich im Hinblick auf die Verbesserung des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der Klimaschutz-Rangfolge nach § 5 eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Vorbildfunktion bezieht sich insbesondere auf die Schonung natürlicher Ressourcen, die Nutzung und Bewirtschaftung von Liegenschaften des Landes, die Energieeinsparung, die Erhöhung der Energieeffizienz, die Nutzung Erneuerbarer Energieträger, die Reduktion grauer Energien durch den Einsatz nachwachsender Rohstoffe sowie

Beschaffungen, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, kommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 sowie die juristischen Personen des Privatrechts, auf die die Kommunen einen bestimmenden Einfluss entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 2 haben, erfüllen die Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen und stärken damit auch das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ein dem Klimaschutz gerecht werdendes Handeln. Das Land wird sie hierbei unter anderem beratend durch die Landesenergieagentur unterstützen.

§ 14

CO₂-Schattenpreis, Energieverbrauch, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Optimierung von Investitionen im Lebenszyklus ist im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen betreffend aller Vergaben im Anwendungsbereich von § 1 Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403), BS 213-1, betreffend Liegenschaften des Landes, insbesondere Neubau und Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes, für die Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Schattenpreis zu berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn das Land selbst über die Bauherreneigenschaft verfügt oder zum Zeitpunkt der Entscheidung des Neubaus eines Bauwerks feststeht, dass dieses in das Eigentum des Landes übergeht. Der Preis für jede Tonne CO₂ beträgt mindestens 237 EUR, wenn nicht das für den Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium einen höheren Preis im Wege der Verordnung nach Absatz 4 festsetzt.

(2) Der CO₂-Schattenpreis ist erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 30. Juni 2025 begonnen wird. Die Bepreisung der Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, für die Planung von Hochbaumaßnahmen sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in eigener Zuständigkeit einen CO₂-Schattenpreis einzuführen.

(4) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu dem CO₂-Schattenpreis gemäß Absatz 1 zu treffen, insbesondere über

1. die Festlegung und Anpassung der Höhe des CO₂-Schattenpreises für die jeweiligen Jahre ab 2025,
2. die Art und Weise der Ermittlung der Kohlenstoffdioxidemissionen,
3. Konkretisierungen der einzelnen Anwendungsbereiche des CO₂-Schattenpreises und sachlich begründete Ausnahmen von dessen Anwendung sowie
4. Bagatellgrenzen, bei denen der CO₂-Schattenpreis nicht angewendet werden muss sowie
5. Ersatzregelungen für die von der Bagatellgrenze betroffenen Maßnahmen.

(5) Ergänzend zur einmaligen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Lebenszyklus werden die laufenden direkten und indirekten Emissionen des Energieverbrauches der Landesverwaltung bilanziell betrachtet.

(6) Für nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen aus dem laufenden Betrieb sind im Konzept für die Klimaneutrale Landesverwaltung geeignete Maßnahmen für die Erreichung der Treibhausgasneutralität innerhalb von Rheinland-Pfalz vorzusehen.

§ 15

Förderung der Akzeptanz der Öffentlichkeit

Das allgemeine Verständnis der Öffentlichkeit für die Ziele des Klimaschutzes soll mit geeigneten Mitteln gefördert werden. Die staatlichen sowie staatlich anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie über die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ein dem Klimaschutz gerecht werdendes Handeln stärken.

Teil 7

Zuständigkeiten, Auskunftsanspruch

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Erarbeitung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie gemäß § 7 Abs. 1 und 4,
2. die Entwicklung sowie Pflege des Klimaschutzmaßnahmenregisters nach § 8 und eine Bewertung des Vorliegens der Aufnahmekriterien bei neuen Maßnahmen,
3. die Durchführung des Regelprozesses gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1; die handlungsfeld-koordinierenden sowie maßnahmenführenden Ressorts sind verpflichtet, mitzuwirken,
4. die Vorlage der Informationen, Bewertung und Begutachtung nach § 10 Abs. 2 an den Ministerrat,
5. die Ausschreibung im Einvernehmen mit den handlungsfeld-koordinierenden Ressorts und der Staatskanzlei sowie für die Beauftragung der Erstellung des Gutachtens nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Die handlungsfeld-koordinierenden Ressorts sind zuständig,

1. die Prozesse innerhalb der Handlungsfelder im Blick zu behalten,
2. die maßgeblichen Entwicklungen im jeweiligen Handlungsfeld zu identifizieren,
3. gemeinsam mit den maßnahmenführenden Ressorts nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 2 wirksame Klimaschutzmaßnahmen zu prüfen, zu entwickeln und umzusetzen sowie
4. die Nachsteuerung von Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 zu prüfen und zu initiieren.

(3) Die maßnahmenführenden Ressorts sind zuständig für

1. die Prüfung, Entwicklung und Umsetzung ihrer Maßnahmen nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 2 gemeinsam mit den handlungsfeld-koordinierenden Ressorts und
2. die Entwicklung neuer sowie Optimierung oder Depriorisierung bestehender Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 in Abstimmung mit den handlungsfeld-koordinierenden Ressorts.

(4) Alle obersten Landesbehörden sind verpflichtet, zur Erreichung der Klimaschutzziele gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln,

diese dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium mitzuteilen und deren Umsetzungsstand gemäß § 8 Abs. 1 einzutragen und zu aktualisieren.

(5) Das Statistische Landesamt ist nach § 10 Abs. 1 zuständig für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen und die Aufbereitung der ermittelten Daten nach den Methodenstandards der amtlichen Statistik.

§ 17

Auskunftsanspruch

(1) Alle öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) gewähren dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium Einsicht in die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigten Daten und stellen diese zur Verfügung. § 14 Abs. 1 Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 2010-10), gilt entsprechend. Die Landesregierung stellt sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie personenbezogener Daten gewährleistet ist.

(2) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium kann zu klimaschutzbezogenen Themen die öffentliche Hand sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände, anhören und befragen.

Teil 8

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Beschluss der Klimaschutzstrategie nach § 7 sowie des Klimaschutzmaßnahmenregisters nach § 8 gilt das beschlossene Klimaschutzkonzept gemäß § 6 des Landesklimaschutzgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 2129-3, fort.

(2) Ausgangspunkt der Klimaschutzstrategie nach § 7 sowie des Klimaschutzmaßnahmenregisters nach § 8 ist das zuletzt beschlossene Klimaschutzkonzept nach § 6 des Landesklimaschutzgesetzes vom 19. August 2014 mit dem dort enthaltenen Strategieteil sowie den Maßnahmen der Landesregierung.

(3) Der berufene Beirat für Klimaschutz nach § 8 Landesklimaschutzgesetz vom 19. August 2014 bleibt für die vorgesehene Berufungsperiode im Amt.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 2129-3, außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 4 Satz 1)

Verteilung der angestrebten Minderungsziele im Jahr 2040 auf die Sektoren

Um das Ziel der Treibhausneutralität bis 2040 zu erreichen, müssen Emissionen in allen Sektoren sinken. Maßnahmen der Landesregierung sollen in den folgenden Sektoren entwickelt und umgesetzt werden, wobei sich die Minderungswirkung in 2040 wie folgt auf die Sektoren verteilt:

Sektor	2040¹
Industrie	- 96 Prozent
Gebäude	- 85 Prozent
Verkehr	- 92 Prozent
Energiewirtschaft	- 84 Prozent
Landwirtschaft	- 66 Prozent
Abfall und Sonstiges	- 92 Prozent

Gemäß § 11 Abs. 2 kann die Überschreitung eines Minderungsziels durch die Unterschreitung der Klimaschutzziele in anderen Sektoren oder durch eine zusätzliche Treibhausgasentfernung durch Senken ausgeglichen werden.

¹ Die aufgeführten Minderungsziele stellen die prozentuale Minderung im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 dar. Im Jahr 2021 betrug die Minderungsrate 37,4 Prozent (15. Energiebericht, Anhang S. 159).

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 4 Satz 4)

Die Zuständigkeiten sind auf die landesrechtlichen Kompetenzen beschränkt.

Handlungsfelder und Koordinierende Zuständigkeit

Sektor	Handlungsfeld		Koordination	Maßnahmenbereich		CRF ² -Bereich	CRF ² -Bezeichnung
	Nr.	Bezeichnung		Nr.	Bezeichnung		
Energie	1	Energiewende und Energiewirtschaft	Das für die Gewinnung, Erzeugung und Bereitstellung von Energie sowie Grundsatzfragen der Energiewende zuständige Ministerium	1	Erneuerbare Energien, inkl. Wasserstoff-Erzeugung	1.A.1	Verbrennung von Brennstoffen in der EW
				2	Konventionelle Energieerzeugung	1.A.3.e	Pipelinetransport (übriger Transport)
						1.B	Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen
	2	Energieinfrastruktur	Das für die Gewinnung, Erzeugung und Bereitstellung von Energie sowie Grundsatzfragen der Energiewende zuständige Ministerium	3	Trassen und Netze, inkl. Wasserstoff-Infrastruktur		Emissionen für Transport und Herstellung von Personen/Material in Sektoren Verkehr/Industrie
Gebäude	3	Wohnen und Bauen (Wohngebäude)	Das für die technischen Angelegenheiten des Hoch- und Städtebaus zuständige Ministerium	4	Bauen Wohngebäude		
	4	Bewirtschaften und Bauen (Nichtwohngebäude)	Das für die technischen Angelegenheiten des Hoch- und Städtebaus zuständige Ministerium	7	Bauen Sonstige Gebäude		
				5	Bauen Gewerbliche Gebäude		
	5	Energieverbrauch in Gebäuden	Das für die Gewinnung, Erzeugung	9	Energieverbrauch in gewerblichen Gebäuden	1.A.4.a	Verbrennung von Brennstoffen in Handel und Behörden (Standard)

Sektor	Handlungsfeld		Koordination	Maßnahmenbereich		CRF ² -Bereich	CRF ² -Bezeichnung
	Nr.	Bezeichnung		Nr.	Bezeichnung		
			und Bereitstellung von Energie sowie Grundsatzfragen der Energiewende zuständige Ministerium				
				10	Energieverbrauch in Wohngebäuden	1.A.4.b	Verbrennung von Brennstoffen in Haushalten
				12	Energieverbrauch in sonstigen Gebäuden	1.A.4.a; 1.A.5	Verbrennung von Brennstoffen in Handel und Behörden (Standard); Militär
	6	Staatsbau	Das für staatlichen Hochbau zuständige Ministerium	6	Bauen Öffentliche Gebäude		
				11	Energieverbrauch in öffentlichen Gebäuden	1.A.4.a	Verbrennung von Brennstoffen in Handel und Behörden (Standard)
Industrie	7	Prozesse in der gewerblichen Wirtschaft	Das für Wirtschaft zuständige Ministerium.	13	Prozesse in Industrie	2.A-G	Industrieprozesse und Produktverwendung
				14	Prozesse in Gewerbe	1.A.2	Verbrennung von Brennstoffen im Verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft
	8	Standort für innovative Unternehmen	Das für Wirtschaft zuständige Ministerium.	15	Wasserstoffantriebe für Nutzfahrzeuge		
				17	Kohlendioxidabscheidung/-speicherung/-nutzung (CCS/CCSU)	1.C	CO ₂ -Lagerung und Transport
				16	Technologietransfer/Innovation		
Verkehr	9	Verkehr und Verkehrsinfrastruktur	Das für die Verkehrsträger Schiene, Luft, Straße und Wasser zum Transport von Personen und Gütern zuständige Ministerium.	18	Motorisierter Individualverkehr (MIV)	1.A.3.b	Straßenverkehr (PKW)
				20	Güterverkehr Straße		Straßenverkehr (Güter)
				22	Güterverkehr Schiene	1.A.3.c	Schienerverkehr (Güter)
				23	Rad- und Fußverkehr		
				26	Güterverkehr Schiff	1.A.3.d	inländischer Schiffsverkehr
				27	Personenverkehr Schiff	1.A.3.d	inländischer Schiffsverkehr
				28	Ziviler inländischer Luftverkehr	1.A.3.a	Ziviler inländischer Luftverkehr

Sektor	Handlungsfeld		Koordination	Maßnahmenbereich		CRF ² -Bereich	CRF ² -Bezeichnung
	Nr.	Bezeichnung		Nr.	Bezeichnung		
				29	Güterverkehr Luft	1.A.3.a	
				46	Digitalisierung in der Verkehrsorganisation und -vermeidung		
	10	ÖPNV / SPNV & Multimodale Mobilität	Das für den öffentlichen Personenverkehr zuständige Ministerium.	19	Öffentlicher Verkehr (ohne Taxi)	1.A.3.b	Straßenverkehr (ÖPNV, Fern)
						1.A.3.c	Schienerverkehr (Personen)
				25	Multi- /Intermodalität		
Landwirtschaft	11	Landwirtschaft und Weinbau	Das für Landwirtschaft und Weinbau zuständige Ministerium.	30	Prozesse in der Landwirtschaft	1.A.4.c I; 3	Verbrennung von Brennstoffen in Landwirtschaft; Landwirtschaft
				45	Digitalisierung in der Landwirtschaft		
	12	Fischerei und Forsten	Das für Fischerei und Forsten und zuständige Ministerium.	31	Forstwirtschaft	1.A.4.c II	Verbrennung von Brennstoffen in Forstwirtschaft
				32	Fischerei	1.A.4.c III	Verbrennung von Brennstoffen in der Fischerei
Abfall und Sonstiges	13	Kreislaufwirtschaft	Das für die Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie sowie die Abwasserbe- seitigung zuständige Ministerium.	33	Abfallsammlung- und -verwertung	5.A/B/E. 1	Abfalldeponierung; biologische Abfallbehandlung; mechanisch-biologische Abfallbehandlung
				35	Nachwachsende Rohstoffe, Kreislaufwirtschaft		
				34	Wasseraufbereitung und Abwassernutzung	5.D	Abwasserbehandlung kommunal/Industriell
Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft	14	Natürlicher Klimaschutz	Das für die Stärkung, Wiederherstellung und den Schutz natürlicher Ökosysteme zuständige Ministerium	37	Wald	4.A	Wald
				52	Ausbau natürlicher Senken	4.B	Acker (weitere mit der LW in Verbindung stehende Emis., z.B. trocken gelegte Moore)
				52	Ausbau natürlicher Senken	4.C	Grünland (weitere mit der LW in Verbindung stehende Emis., z.B. Grünlandumbruch organ. Böden)

Sektor	Handlungsfeld		Koordination	Maßnahmenbereich		CRF ² -Bereich	CRF ² -Bezeichnung
	Nr.	Bezeichnung		Nr.	Bezeichnung		
				52	Ausbau natürlicher Senken	4.D	Feuchtgebiete
						4.G	Holzprodukte
	15	Landesplanung	Das für die Raumordnung und die Landesplanung zuständige Ministerium	36	Flächenplanung- und Flächenneuanspruchnahme	4 VII	Änderungen zwischen Landnutzungskategorien
				38	Siedlungsentwicklung	4.E	Siedlungen
Übergreifend	16	Ernährung	Das für die Ernährungsberatung sowie die Ernährungsbildung zuständige Ministerium	39	Ernährung		
	17	Hochschulen	Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium	41	Klimabildung an Hochschulen		
	18	Bildung, Schulen und Fachkräftesicherung	Das für das gesamte Schul- und Unterrichtswesen zuständige Ministerium	40	Klimabildung in Schulen und außerschulische Bildung		
				42	Berufliche Aus- und Weiterbildung		
				43	Aus- und Fortbildung, Fachkräfte		
	19	Gesundheit	Das für die Gesundheitspolitik zuständige Ministerium	44	Gesundheitswesen		
	20	Kultur	Das für Kultur zuständige Ministerium	53	Klimabildung in Kultureinrichtungen		

² Das Common Reporting Format (CRF) beschreibt Kategorien zur Berichterstattung von Treibhausgasemissionen gemäß der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC).

Begründung

A. Allgemeines

Inhalt des Gesetzesentwurfs

Mit den vorgesehenen Änderungen wird der Klimaschutz in Rheinland-Pfalz fortentwickelt.

Ziel ist, bis spätestens 2040 vollständige bilanzielle Treibhausgasneutralität zu erreichen. Zudem werden im Rahmen des Klimaschutzgesetzes Sektorziele für das Jahr 2040 festgelegt.

Zu dem Zweck der Treibhausgasreduzierung und zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040 wurden im Jahr 2022 unabhängige Studien zur Treibhausgasentwicklung in Rheinland-Pfalz - auch mit Blick auf die Entwicklung im Energiebereich - in Auftrag gegeben.

Rheinland-Pfalz war bereits in der Vergangenheit von den Folgen des Klimawandels unmittelbar betroffen. Insbesondere im Jahr 2021 hat die Hochwasserkatastrophe im Ahrtal massives menschliches Leid und massive Zerstörungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ausgelöst.

Diese Lage erfordert daher gerade auf Länderebene engagierte Klimaschutzmaßnahmen. Rheinland-Pfalz trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, die auf nationaler und internationaler Ebene formulierten Ziele zu erfüllen. Die diesbezüglichen Zielsetzungen und Umsetzungsinstrumente sollen mit dem vorliegenden Gesetz implementiert werden.

Inhaltlich werden folgende Neuerungen oder Erweiterungen vorgesehen:

- Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040

Rheinland-Pfalz strebt bis spätestens 2040 Treibhausgasneutralität an und steckt sich somit ehrgeizigere Ziele als der Bund im Rahmen des Klimaschutzgesetzes.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele soll der Anteil des aus Erneuerbaren Energien möglichst in Rheinland-Pfalz erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bilanziell bis zum Jahr 2030 auf 100 Prozent gesteigert werden.

- Sektoren und Sektorziele

Es werden sieben Sektoren benannt und Sektorziele für 2040 festgelegt.

- Neue Umsetzungsmaßnahmen

Ausgewählte besonders wirksame Klimaschutzmaßnahme aus dem bisherigen Klimaschutzkonzept werden in ein Klimaschutzmaßnahmenregister überführt, das öffentlich einsehbar ist. Dieses ist durch eine zweijährliche Beschlussfassung durch die Landesregierung flexibler als das Klimaschutzkonzept des Vorgängergesetzes und bietet somit die Möglichkeit einer agileren Reaktion. Es wird flankiert von einem innovativen Steuerungsprozess und einer langfristigen Klimaschutzstrategie.

- CO₂-Schattenpreis

Es wird ein fiktiv einzupreisender CO₂-Schattenpreis für Hochbau- und Sanierungsmaßnahmen betreffend Landesliegenschaften eingeführt. Damit sollen eine Lenkungsfunction für die öffentliche Hand eingesetzt und die Kosten für klimaschädliche Bau- und Sanierungsmaßnahmen fiktiv dargestellt werden. Letztlich steht dahinter das Ziel, dass der klimaschädliche Einsatz von Mitteln verringert oder gar verhindert wird. Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises für Hochbau- und Sanierungsmaßnahmen wird zudem den Kommunen empfohlen.

- Gutachten zur Klimamaßnahmensteuerung

Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium wird bei Bedarf ein Gutachten beauftragen, in dem die Entwicklungsfortschritte der Klimaschutzmaßnahmen sowie die Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Land begutachtet werden und somit die rheinland-pfälzische Klimapolitik wissenschaftlich beraten

und unterstützt wird. Es wird davon ausgegangen, dass in etwa alle zwei Jahre ein Gutachten notwendig sein wird.

- **Klimaschutzstrategie**

Die Landesregierung beschließt eine Klimaschutzstrategie, die alle fünf Jahre fortgeschrieben werden soll.

- **Klimaschutzmaßnahmenregister**

Neben den Emissionsminderungszielen wird ein Klimaschutzmaßnahmenregister eingeführt, das flexibel handhabbar ist. Die dort eingepflegten Maßnahmen sollen einem Steuerungsprozess unterliegen, der jeweils überprüft, ob die Maßnahme dem zuvor festgelegten Zeitplan entspricht und den gewünschten Effekt zeigt.

- **Klimaschutzrangfolge**

Eine Klimaschutzrangfolge wird eingeführt. Diese legt fest, dass dem Abbau von nicht zu vermeidenden Emissionen durch Senken die Vermeidung und die Verringerung von Treibhausgasemissionen vorgehen.

- **Natürlicher Klimaschutz und Ausbau der natürlichen Kohlenstoffsenken**

Das Klimaschutzgesetz hebt die wichtige Bedeutung des natürlichen Klimaschutzes und den Schutz sowie Ausbau der natürlichen Kohlenstoffsenken in Rheinland-Pfalz hervor. Denn die natürlichen Kohlenstoffsenken wie Wälder und die damit verbundenen Holzprodukte, Grünland und Moore tragen entscheidend zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bei. Natürlichem Klimaschutz kommt aber eine weitere wichtige Bedeutung zu: Die Biodiversität unserer Ökosysteme wird durch die Maßnahmen gestärkt und somit deren Resilienz gesteigert.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen des Gesetzes liegt beim Land.

Grundsätzlich liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung zur Emission von Treibhausgasen nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung) als Teil der konkurrierenden Gesetzgebung bei den Ländern, Art. 72 Abs. 1 GG, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch ein Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Der Kompetenztitel hat zum Gegenstand den Schutz von Mensch und Umwelt vor Verunreinigungen der Luft, also Veränderungen in der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Hauptzweck des Gesetzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und mit geeigneten Instrumenten den Pfad zum Ziel der Treibhausgasneutralität vorzuzeichnen.

Der Bundesgesetzgeber hat auf Bundesebene das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 235) erlassen und dort verbindliche Treibhausgasemissionszielwerte festgelegt. In § 14 Abs. 1 KSG wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, eigene Klimaschutzgesetze zu erlassen und die Fortgeltung bereits bestehender Landesklimaschutzgesetze anerkannt. Der Bundesgesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht umfassend Gebrauch gemacht hat. Die Länder dürfen somit Gesetze zur Regelung der Treibhausgasemissionen erlassen, soweit diese dem KSG nicht widersprechen und der Bundesgesetzgeber keine abschließende Regelung trifft.

Der Auftrag an die Bildungsträger in § 15 stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bildungsbereich (Artikel 70 Abs. 1 GG).

Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz hat finanzielle Auswirkungen. Wie bereits im Rahmen des Vorblatts ausgeführt, verursacht das Gesetz keine unmittelbaren Kosten für Private oder die Wirtschaft. Kosten entstehen jedoch für die Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das vorliegende Gesetz werden der Wirtschaft keine unmittelbaren Pflichten auferlegt. Die Anwendung bundesrechtlicher Regelungen unter anderem im Genehmigungsbereich wird durch das vorliegende Gesetz nicht tangiert. Grundsätzlich entstehen durch die Transformation der Wirtschaft auf klimaneutrale Prozesse Kosten und langfristig potenzieller Nutzen in nicht bezifferbarer Höhe. Diese wurzeln jedoch nicht in dem vorliegenden Entwurf.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Transformation der Landesverwaltung hin zur Treibhausgasneutralität wird Kosten in nicht bezifferbarer Höhe verursachen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diesen Kosten auch massive Einsparungen gegenüberstehen, beispielsweise durch Suffizienz, Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung und Stromversorgung sowie Sanierung und Modernisierung.

Die Ermittlung sowie Analyse und Kommentierung der Daten über die jährlichen energie- und prozessbedingten Treibhausgasemissionen durch das Statistische Landesamt verursacht jährliche Kosten in Höhe von insgesamt ca. 185.000 EUR. Der Betrag setzt sich zusammen aus zwei 100 Prozent vollzeitäquivalenten Personalstellen:

Eine Stelle im höheren Dienst (ca. 100.000 EUR) sowie eine Stelle im gehobenen Dienst (ca. 85.000 EUR).

Hinzu kommen gegebenenfalls Sachkosten für die Beschaffung von Daten aus externen Quellen.

Die Einrichtung des Klimaschutzmaßnahmenregisters wird voraussichtlich einmalig Kosten in Höhe von ca. 25.000 EUR verursachen. Zusätzlich werden jährliche Kosten in Höhe von ca. 6.000 EUR zur Bereitstellung der notwendigen Serverleistung zum Betrieb des Klimaschutzmaßnahmenregisters veranschlagt.

Der Aufwand für die Pflege des Klimaschutzmaßnahmenregisters sowie der zusätzliche Aufwand für die Erstellung der Information zum Umsetzungsstand der Maßnahmen durch das für Klimaschutz zuständige Ressort wird insgesamt auf eine

100 Prozent vollzeitäquivalente Sachbearbeitungsstelle in der Entgeltgruppe E 11 TV-L geschätzt. Darin enthalten ist die Entgegennahme neuer Maßnahmenvorschläge, und die Sicherstellung, dass sämtliche Maßnahmen jährlich aktualisiert werden. Außerdem ist darin enthalten, dass die Daten und Informationen für die Bereitstellung vorbereitet und erstellt werden sowie die Einschätzung, ob die Kriterien für eine Aufnahme erfüllt sind. Die jährlichen Kosten dieser Stelle belaufen sich auf ca. 100.000 EUR.

Allen Ressorts entstehen zudem Kosten für die Entwicklung und Implementierung von Klimaschutzmaßnahmen, für die eigenverantwortliche Pflege des digitalen Berichtssystems und die jährliche Aktualisierung desselben sowie zusätzlicher Personalaufwand für die Berichts- und Monitoringpflichten. Dieser Aufwand ist stark abhängig von der jeweiligen Maßnahme und kann derzeit nicht genau beziffert werden. Perspektivisch kann das digitale Berichtswesen den zusätzlichen Aufwand ggf. reduzieren, da es als Datenbank fungiert. Insbesondere Informationen für Kleine und Große Anfragen aus dem Parlamentarischen Raum, aber auch sonstige Anfragen sollen zukünftig aus dieser Datenbank generiert werden können.

Die Fortschreibung der Klimaschutzstrategie nach § 7 alle 5 Jahre wird nach derzeitigen Schätzungen Kosten in Höhe von ca. 500.000 EUR verursachen. Die erstmalige Entwicklung einer Klimaschutzstrategie erfolgt bereits im Rahmen der Fortschreibung des aktuellen Klimaschutzkonzepts nach § 6 Landesklimaschutzgesetz alte Fassung; die so entwickelte Strategie wird als Grundlage der neuen Strategie fungieren und verursacht daher voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten.

Die Kosten für die Maßnahmensteuerung nach § 9 werden auf jährlich ca. 10.000 EUR geschätzt.

Die Vergabe zur Erstellung eines bei Bedarf erforderlichen Gutachtens zur wissenschaftlichen Unterstützung der Klimaschutzmaßnahmensteuerung kostet pro Beauftragung jährlich ca. 350.000 EUR.

Die Vorbildwirkung der Öffentlichen Hand, unter anderem die Einführung des CO₂-Schattenpreises, verursacht ebenfalls Kosten. Diese können derzeit nicht beziffert werden.

Wie bereits im Rahmen des Vorblatts ausgeführt, entstehen auch Kosten für die Kommunen. Diese Kosten werden jedoch nach diesseitiger Auffassung die Schwelle der Wesentlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG nicht überschreiten.

Sonstige Auswirkungen

Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist bei Entwurf des Gesetzes geprüft worden. Die Gleichstellung von Frau und Mann ist durch das Gesetz nicht berührt. Auch Auswirkungen auf die spezifische Situation von Eltern, Kindern und Familien sind nicht erkennbar. Das Gesetz berücksichtigt Bevölkerungs- und Altersentwicklungen angemessen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels nachfolgende Generationen besonders beeinträchtigen.

Der Gesetzesentwurf ist darüber hinaus ohne erkennbare Bedeutung für den Mittelstand. Unmittelbare Pflichten, die kleine und mittlere Unternehmen im Besonderen belasten könnten, sieht das Gesetz nicht vor.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Teil 1: Allgemeines

Teil 1 fasst die Bestimmungen zusammen, die für alle folgenden Regelungen gelten und daher in einem eigenen Teil vorangestellt werden sollen. Das Gesetz bezweckt, den rheinland-pfälzischen Beitrag zur Begrenzung des Anstiegs der Durchschnittstemperatur durch die neu eingeführten Instrumente zur Beobachtung der Entwicklung und Mechanismen zum Gegensteuern im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten bei Fehlentwicklungen nachhaltig festzusetzen.

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 ist die grundlegende Norm zur Absteckung des Rahmens. Rheinland-Pfalz leistet durch das Gesetz seinen Beitrag zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass Klimaschutzziele nur erreicht werden können, wenn die konkrete Umsetzung

auch innerhalb der föderalen und letztlich auch kommunalen Strukturen erfolgt. Die Entwicklung in Rheinland-Pfalz ist dennoch stark abhängig von der Entwicklung auf Bundes- und EU-Ebene.

Damit knüpft die Norm an die Vorgängerregelung in § 1 Abs. 1 Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes vom 19. August 2014 (Landesklimaschutzgesetz) (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 183, 295), BS 2129-3, an. Die internationalen Klimaschutzziele resultieren insbesondere aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992, dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 sowie dem Klimapakt von Glasgow vom 13. November 2021.

Auf europäischer Ebene wurde am 30. Juni 2021 die Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“) verabschiedet. Die nationalen Klimaschutzziele folgen im Wesentlichen aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 235).

Absatz 2 etabliert die Inhalte des neuen Landesklimaschutzgesetzes mit dem Ziel der Erreichung einer neutralen Treibhausgasbilanz bis 2040.

Zu § 2

§ 2 definiert die Begrifflichkeiten des Gesetzes.

Die Definition der Treibhausgase entspricht grundsätzlich der Definition des Vorgängergesetzes. Die Verbindung Stickstofftrifluorid (NF₃) wurde jedoch aufgenommen. Dies entspricht den internationalen Standards der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und Anhang V, Teil 2 der EU-Governance Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1999) sowie den neuen Vorgaben des Bundes (§ 2 Nr. 2 KSG).

Der Begriff der Treibhausgasemissionen wurde zusätzlich und differenzierend zu den Treibhausgasen aufgenommen. Treibhausgasemissionen sind definiert als anthropogene, also vom Menschen veranlasste Freisetzung von Treibhausgasen. Dabei ist eine Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent eine metrische Tonne

Kohlenstoffdioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Troposphäre einer Tonne Kohlenstoffdioxid entspricht.

Treibhausgasneutralität ist das Gleichgewicht zwischen Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.

Der Terminus „Öffentliche Stellen“ im bisherigen Gesetzestext wurde durch den Terminus „Öffentliche Hand“ ersetzt und somit an die Gepflogenheiten auf Bundesebene angepasst (s. § 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280)). Er soll sämtliche Formen des Tätigwerdens auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts umfassen.

Es ist daher auch nach Nummer 2 das Tätigwerden in privatrechtlichem Gewand umfasst, wenn die öffentliche Hand einen bestimmenden Einfluss hat. Damit soll die „Flucht ins Privatrecht“ verhindert werden. Der Begriff fungiert als Anknüpfungspunkt an Teil 6 „Pflichten der öffentlichen Hand“.

Absatz 5 definiert den CO₂-Schattenpreis. Dieser wird erstmalig gesetzlich in Rheinland-Pfalz für den Hochbau eingeführt. Ein Schattenpreis ist ein aus der Mikroökonomie und Wohlfahrtsökonomik stammender fiktiver Preis, der im Rahmen der Kostenkalkulation Lenkungswirkung entfalten soll. Die Kosten, die bei der jeweiligen Maßnahme durch Treibhausgasemissionen entstehen, werden bei der Berechnung der Kosten fiktiv in Ansatz gebracht. Dadurch verteuern sich fiktiv besonders klimaschädliche Vorhaben. Es werden nicht allein die einmaligen Investitionskosten berücksichtigt, sondern auch die zukünftigen Kosten der CO₂-Emissionen werden eingepreist. Der Anwendungsbereich des Schattenpreises ergibt sich aus § 14 Abs. 1: Danach unterliegen Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 1 Landesbauordnung dem CO₂-Schattenpreis.

Die Begriffe Liegenschaften des Landes, gesamter Lebenszyklus und Sanierung werden in Zusammenhang mit dem neu eingeführten CO₂-Schattenpreis definiert.

Liegenschaften des Landes bilden den verpflichtenden Anwendungsbereich des CO₂-Schattenpreises. Hauptsächlich wird darauf abgestellt, dass das Land Eigentümerin des Grundstücks ist. Daneben sind auch Grundstücke Dritter umfasst, wenn diese

zugunsten des Landes mit einem grundstücksgleichen Recht belastet sind. In Betracht kommt primär ein Erbbaurecht. Die Tatsache, dass solche Rechte ebenfalls ins Grundbuch eingetragen werden und häufig über lange Zeit bestehen, rechtfertigt den Einbezug solcher Grundstücke. Auch wenn das Land Bauwerke auf fremden Grundstücken errichtet oder diese auf fremden Grundstücken liegen, gilt die Anwendung des CO₂-Schattenpreises. Welche staatliche Stelle das Grundstück verwaltet, ist irrelevant. In Betracht kommt beispielsweise der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB).

In Zusammenhang mit dem CO₂-Schattenpreis wird der Begriff des gesamten Lebenszyklus definiert. Dieser ist mit den Begriffen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes harmonisiert und soll entsprechend umfassend verstanden werden.

Unter Sanierung sind durchgreifende Maßnahmen zum Substanzerhalt oder zur Modernisierung eines Bauwerks zu verstehen. Nicht erfasst von der Definition sind kleinere Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die die Substanz bloß erhalten sollen. Bei diesen wird aufgrund fehlender Alternativen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt.

In Absatz 9 wird der zentrale Begriff der Quelle definiert. Die Definition entspricht dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

In Absatz 10 wird der zentrale Begriff der Senke definiert. Die Definition entspricht ebenfalls der Vorgabe des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Der Terminus entfernen schließt die langfristige Speicherung von Treibhausgasen beispielsweise in Mooren sowie Holzprodukten ein. Ebenso umfasst sind auch Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten oder in langlebigen Produkten. Der Bereich der Speicherung und Weiterverwendung von Kohlendioxid unter Einsatz technischer Mittel liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dies umfasst auch die Bilanzierung.

Teil 2: Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes

Teil 2 setzt die Klimaschutzziele für Rheinland-Pfalz fest und führt erstmalig Sektoren und entsprechende Sektorziele für 2040 sowie Handlungsfelder ein. Ebenso wird die besondere Bedeutung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft betont, der der Zielerreichung des Klimaschutzgesetzes dient. Die natürlichen Senken sind wesentlich für die Erreichung der rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele. Die Landesregierung prüft und ergreift Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich zu deren Schutz und Fortentwicklung.

Zu § 3

§ 3 ist die entscheidende Regelung zur Festsetzung der rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele.

Ziel ist, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise entsprechend Absatz 1 und Anlage 1 zu mindern.

Diese Ziele begründen aber grundsätzlich keine subjektiven Rechte und klagbaren Rechtspositionen für oder gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Institutionen auch der Öffentlichen Hand.

Maßgebliche Rahmenbedingungen für den effektiven Klimaschutz werden auf EU- und Bundesebene gesetzt.

Die in § 3 Abs. 1 und 3 enthaltenen Zielbestimmungen sind daher an das Land Rheinland-Pfalz adressiert, begründen unmittelbar aber keine Verbindlichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen; sie sollen insbesondere auch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Standortnachteilen führen. Lediglich die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand, § 13 Abs. 1, bezieht sich auch auf kommunale Eigenbetriebe, wobei hier § 13 Abs. 2 zu berücksichtigen ist.

Das Basisjahr 1990 ist konsensual auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gesetzt (siehe nur EU Verordnung 2018/1999 „Europäisches Klimagesetz“, Artikel 4 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 KSG).

Bis zum Jahr 2030 ist das angestrebte Ziel, in Rheinland-Pfalz die Emissionen um mindestens 67 Prozent zu senken. Bis zum Jahr 2035 ist das angestrebte Ziel, sie um mindestens 83 Prozent zu senken. Im Vergleich zur Vorgängerregelung wurden die Klimaschutzziele deutlich verschärft. Absatz 1 Satz 1 gibt vor, dass spätestens 2040 Treibhausgasneutralität erreicht werden soll. Damit soll Rheinland-Pfalz mindestens fünf Jahre vor der Bundesrepublik dieses Ziel erreichen. Dabei hilft die verhältnismäßig

große Fläche des Waldes im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

Diese Zielsetzung schafft einen gesetzlichen Rahmen, der den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz fördert und die Ausgestaltung des Transformationsprozesses in Wirtschaft und Gesellschaft unterstützt. Wie sich die Transformationsschritte im Einzelnen vollziehen, wird an dieser Stelle nicht vorgegeben. Die hier etablierten Ziele bilden den Rahmen, um ein nachhaltiges, lebenswertes und zukunftsfähiges Rheinland-Pfalz zu schaffen.

Absatz 2 regelt den wichtigen Grundsatz, dass die Klimaschutzziele auf der Bilanz aus Quellen und Senken der Treibhausgasemissionen basieren, die vom Statistischen Landesamt erstellt wird. Die Grundlage für die Ziele und deren Erreichung sind folglich die Berechnungen des Statistischen Landesamtes auf Basis verschiedener Daten, die das Statistische Landesamt erhebt (z. B. aus dem Bereich Energie) bzw. aus externen Quellen heranzieht. Die Berechnungen des Statistischen Landesamts erfolgen gemäß den Methodenstandards der amtlichen Statistik.

Absatz 3 regelt, dass bis zum Jahr 2030 100 Prozent des verbrauchten Bruttostroms in Rheinland-Pfalz bilanziell durch erneuerbare Quellen gedeckt werden sollen. Damit ist die rheinland-pfälzische Zielsetzung ehrgeiziger als die des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 EEG. Es ist das Ziel, den Bruttostromverbrauch bilanziell möglichst durch Strom aus in Rheinland-Pfalz erzeugten erneuerbaren Energien zu decken. Das Gesetz verankert somit ein ausdrückliches Ausbauziel. Gleichzeitig regelt Satz 3, dass zu dieser Zielerreichung auch gewerbliche, öffentliche und private Verbraucher durch die Errichtung eigener erneuerbarer Energieanlagen oder durch Beteiligung an erneuerbaren Energieanlagen außerhalb der Landesgrenzen beitragen. Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen werden weder in ihrem Stromproduktions- noch in ihrem Strombezugsverhalten gebunden.

Bei der Ermittlung der notwendigen regenerativen Stromerzeugung sollen die zukünftig zu erwartenden zusätzlichen Bedarfe durch anstehende Elektrifizierung und Transformation von Prozessen hin zu erneuerbaren Energien Berücksichtigung finden. Die aktuell angenommenen zukünftigen Strom- bzw. Energiebedarfe bis 2045 wurden auf Grundlage der von der Landesregierung in 2022 unter breiter Stakeholder-Beteiligung erstellten Wasserstoffstudie mit Roadmap Rheinland-Pfalz differenziert

nach Energieträgern, Sektoren und regionaler Verteilung ermittelt und für 2045 auf 54 TWh prognostiziert. Entscheidend für die Transformation und damit auch für die Erreichung der rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele ist somit der Ausbau der erforderlichen Erzeugungskapazität und Infrastruktur. Dabei ist der bedarfsgerechte Ausbau von Netz-, Pipeline-, Speicher-, Erzeugungs- und Transformationskapazitäten auf EU-, Bundes- und Landesebene für die angestrebte Minderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 wesentlich.

Absatz 4 führt angestrebte Minderungsziele für die aufgeschlüsselten Sektoren ein. Die Sektoren entsprechen den Sektoren des Bundes: Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Für jeden Sektor werden nach Anlage 1 angestrebte Sektorziele für das Jahr 2040 im Vergleich zum Basisjahr 1990 beschrieben. Die prozentualen Zielwerte wurden auf Grundlage der Methodik der bundesdeutschen Studie erarbeitet, auf der die Sektorziele für Gesamtdeutschland beruhen. Auf gleicher methodischer Basis wurde in 2023 in der unabhängigen Studie „Treibhausgasneutrales Rheinland-Pfalz 2035/2040“ ein entsprechendes TOP-Down Szenario für die Sektorziele in Rheinland-Pfalz berechnet. Die Zuordnung von Emissionen zu einem Sektor erfolgt nach dem Common Reporting Format (CRF) nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Bis 2021 konnten bereits folgende Minderungen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Basisjahr 1990 erreicht werden: Gesamt: (inklusive Senken): -37,4 Prozent; Energiewirtschaft: -50,8 Prozent; Industrie: -53,0 Prozent; Gebäude: -12,6 Prozent; Landwirtschaft: -33,7 Prozent; Abfallwirtschaft und Sonstiges: -87,8 Prozent; im Verkehrssektor gab es einen Emissionszuwachs von +4,8 % (15. Energiebericht, Anhang S. 159). Die Berechnung der Werte wird jeweils nach aktuellem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Treibhausgasemissionen vorgenommen.

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) fordert die Dokumentation von Emissionen nach dem CRF und führt eine standardisierte und somit vergleichbare Erfassung der Emissionen der Mitgliedsstaaten ein.

Zur Steuerung der Klimaschutzmaßnahmen werden im Rahmen der einzelnen Sektoren Handlungsfelder definiert. Sie dienen dazu, koordinierende Zuständigkeiten

der Ressorts der Landesregierung zu bestimmen. Das jeweils zuständige Ressort ist das handlungsfeld-koordinierende Ressort. Die Zuständigkeit für die Handlungsfelder findet sich in Anlage 2. Innerhalb der Handlungsfelder verlaufen zudem Maßnahmenbereiche, in denen wiederum die einzelnen Maßnahmen gesammelt sind. Davon zu unterscheiden ist die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen. Diese liegt bei den maßnahmenführenden Ressorts und ist auf landesrechtliche Zuständigkeiten und Kompetenzen begrenzt.

Satz 9 regelt die Zuständigkeit für die Maßnahmen: Diese richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung als objektiver und geeinter Quelle. Fällt die Maßnahme in die Zuständigkeit mehrerer Ressorts, entscheidet der Schwerpunkt der Maßnahme über das federführende Ressort.

Absatz 5 regelt, dass die maßnahmenführenden Ressorts zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 und 3 sowie Anlage 1 beitragen. Die handlungsfeld-koordinierenden Ressorts nach Anlage 2 sind verpflichtet, gemeinsam mit den maßnahmenführenden Ressorts wirksame Klimaschutzmaßnahmen zu prüfen, zu entwickeln und umzusetzen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene. Die zuständigen Ressorts müssen in ihrem Handlungsbereich notwendige Maßnahmen ergreifen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Ihnen wird die Einschätzungsprärogative darüber belassen, welche Maßnahmen das sind. Es besteht jedoch eine Verpflichtung, aktiv zu werden und angezeigte Maßnahmen zu veranlassen.

Dabei bleiben auch die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 sowie das Recht der Selbstverwaltung der Hochschulen nach Art. 39 Abs. 1 der Landesverfassung unberührt. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen ist ein zeitnaher Umstieg auf erneuerbare Energien entscheidend. Energiebedingte Treibhausgasemissionen leisten ca. 90 Prozent der Emissionen (s. dazu bspw. CO₂-Emissionen nach der Quellenbilanz 1990-2020 nach Energieträgern, Klimaschutzbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2022, Seite 30). Hier ist essentiell, dass die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Umstieg auf Erneuerbare Energien zeitnah zu ermöglichen.

Die Landesregierung hat das Ziel, Rheinland-Pfalz als Investitionsstandort attraktiv fortzuentwickeln, sog. Carbon Leakage zu vermeiden und durch die Förderung von Klimaschutz das Land ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltig in die Zukunft zu

führen. Klimaziele sollen mit Blick auf die Innovationsfähigkeit, die industriepolitischen Chancen der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, die Versorgungssicherheit und vor dem Hintergrund des sozialen Ausgleichs erreicht werden.

Zu § 4

§ 4 regelt die Klimaschutzziele für die Landesverwaltung und ist Ausdruck der Vorbildfunktion selbiger. Durch Absatz 1 Satz 2 wird präzisiert, welche Emissionen – Scope 1 und Scope 2 – betrachtet werden. Die Betrachtungsweise ist jährlich und das Bilanzgebiet Rheinland-Pfalz. Die Betrachtungsweise ist jährlich und das Bilanzgebiet Rheinland-Pfalz. Emissionen aus Scope 3 werden in den zur entsprechenden Produktkette gehörigen Sektoren betrachtet.

Das Ziel der Klimaneutralen Landesverwaltung war bereits im Vorgängergesetz normiert, s. § 9 Abs. 3 Satz 1 LKSG a.F. Die Regelung wird grundsätzlich übernommen. Der Ausschluss von Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 LKSG a. F.), wurde gestrichen. Die Vorbildfunktion Landesverwaltung soll möglichst umfassend wirken. Umfasst sind hierbei auch die Universitäten. Diesen stehen selbstverständlich die verfassungsrechtlich garantierten Rechte auf Wissenschafts- und Forschungsfreiheit nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 sowie das Selbstverwaltungsrecht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 zu.

Absatz 2 regelt, dass die obersten Landesbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Zielerreichung der Klimaneutralen Landesverwaltung verantwortlich sind. Diese Verantwortung bezieht sich auf die Schaffung der Rahmenbedingungen, soweit die Ressorts die Möglichkeit der Gestaltung haben und greift nicht in die operativen Zuständigkeiten der nachgeordneten Bereiche ein. Der Pfad der Zielerreichung wird im Rahmen der Klimaschutzstrategie nach § 7 vorgegeben und durch Teilstrategien wie zum Beispiel die im Ministerrat bereits beschlossene Klimaschutz- und Suffizienzstrategie für die Landesliegenschaften präzisiert. Alle Ressorts sind verpflichtet, Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Die obersten Landesbehörden können in der

Ausgestaltung und Priorisierung der Maßnahmen besondere begründete Bedarfe der Einrichtungen in angemessener Form berücksichtigen.

Zu § 5

§ 5 legt eine Klimaschutzrangfolge fest: Primär sind Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Erst nachrangig sind sie zu verringern und lediglich nicht vermeidbare Emissionen in Senken abzubauen. Der zu präferierende Ansatz ist die initiale Vermeidung von Emissionen. Unter Vermeidung von Emissionen versteht sich das gänzliche Unterlassen von Treibhausgasemission.

Eine solche gesetzgeberische Vorgabe der Priorisierung von Handlungsmöglichkeiten findet sich beispielsweise auch in § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Lediglich unvermeidbare Restemissionen sind in nach Bundesgesetzgebung definierten natürlichen oder technischen Senken abzubauen. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass trotz erheblicher Reduktions- und Vermeidungsanstrengungen ein Teil der Emissionen nicht vermeidbar ist, insbesondere in den Sektoren Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Industrie.

Zu § 6

§ 6 betont, dass der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft für die Erreichung der Klimaszutzziele von großer Bedeutung ist. Entsprechende Flächen, insbesondere Wälder, humusreiche und zur Humusanreicherung geeignete Böden, Grünland und Moore sowie naturnahe Flächen wie beispielsweise Sukzessionsflächen oder ökologisch und naturnah bewirtschaftete Flächen sollen so erhalten, entwickelt und aufgewertet werden, damit ihr Potenzial zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff (z.B. in naturnah bewirtschafteten Wäldern und Holzprodukten) unter Beachtung für die biologische Vielfalt und die Bedürfnisse der heimischen Wirtschaft gesteigert wird. Dabei können nachhaltig gewonnene biobasierte Materialien nicht nur über lange Zeiträume Kohlenstoff speichern (wenn z.B. Holz als Baustoff verwendet wird), sondern auch fossile Materialien ersetzen. Auf

diese Weise kann der Landnutzungssektor zur Dekarbonisierung anderer Sektoren beitragen.

Der Nachweis einer Senkenfunktion insbesondere durch langlebige Holzprodukte soll über entsprechende Nachweise der Holz-Verwendung gestärkt werden.

Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. Für den Wald betrifft das insbesondere das Bundes- und Landeswaldgesetz. Neben der Aufwertung der Senkenfunktion sind jedoch auch die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu berücksichtigen – biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft sind gleichsam zu schützen. Dies soll insbesondere verhindern, dass intakte, biodiverse Forst- und Waldflächen zugunsten von besonders schnell wachsenden und mit hohem Senkenpotenzial ausgestattete Baumarten verändert werden.

Die Nationale Biodiversitätsstrategie und die Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz sind angemessen zu berücksichtigen, ebenso agrarstrukturelle Belange.

Zwar ist grundsätzlich die Klimaschutzrangfolge nach § 5 zu berücksichtigen. Danach sind Emissionen zunächst zu vermeiden, dann zu verringern, und lediglich unvermeidbare Emissionen in Senken abzubauen. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass ein vollständiger Verzicht auf den Ausstoß von Emissionen durch Menschen nicht zu verwirklichen ist; daher kommt den natürlichen Senken (z.B. naturnah bewirtschafteten Wäldern und Holz) eine zentrale Rolle zu, um Treibhausgasemissionen aus der Erdatmosphäre (z.B. durch die langfristige Speicherung in Holzprodukten) zu entziehen.

Im Rahmen des Übereinkommens von Paris wird die „Bedeutung der Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung von Senken und Speichern der im Rahmenübereinkommen genannten Treibhausgase“ anerkannt. Nach Artikel 5 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens werden die Vertragsparteien aufgefordert, Maßnahmen

zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern von Treibhausgasen, darunter Wälder, zu ergreifen.

Auch im Rahmen des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119) wird in Artikel 4 Abs. 5 j) die besondere Notwendigkeit des Erhalts, der Bewirtschaftung und der Verbesserung natürlicher Senken berücksichtigt.

Die Norm regelt daher vor dem Hintergrund der Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Vorgaben die Pflicht, die natürlichen Flächen so aufzuwerten, dass sie ihr Senken- oder Speicherpotenzial ausschöpfen können. Aufgrund des großen Waldflächenanteils in Rheinland-Pfalz kommt diesem Faktor eine herausragende Bedeutung bei der Zielerreichung zu.

Die Bestimmung richtet sich an die öffentliche Hand. Dieser kommt eine Einschätzungsprärogative zu, wie sie dem Auftrag gerecht wird. In Betracht kommen beispielsweise gezielte Förderprogramme für Kommunen und Private.

Teil 3: Instrumente zur Erreichung der Klimaschutzziele

Teil 3 führt die Instrumente ein, mit denen die Erreichung der Ziele geplant und überwacht wird und im Falle einer möglichen Zielverfehlung gegengesteuert werden kann.

Zu § 7

§ 7 regelt das entscheidende Langfristigkeitinstrument Klimaschutzstrategie.

Die Klimaschutzstrategie enthält das übergeordnete angestrebte Ziel der Treibhausgasneutralität bis spätestens zum Jahr 2040, stellt einen langfristig gedachten Zielpfad auf und beschreibt den Wirkungsbereich der rheinland-pfälzischen Klimaschutzpolitik.

Die innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Landesregierung beschlossene Klimaschutzstrategie ist dem Landtag zuzuleiten, Absatz 2. Eine zügige Beschlussfassung ist essentiell, damit die von der Strategie abhängigen Umsetzungsinstrumente (Klimaschutzmaßnahmenregister,

Maßnahmensteuerung) effektiv eingesetzt werden können. Bis dahin gilt das Klimaschutzkonzept fort, das nach alter Rechtslage erstellt worden ist, § 18 Abs. 1.

Absatz 3 regelt die Grundlage der Strategie. Diese basiert auf den Daten des Statistischen Landesamtes. Das sichert, dass die Strategie an den Fakten ausgerichtet ist, die vom Statistischen Landesamt bereitgestellt werden. Entscheidend ist, dass die Strategie auf aktuellen Daten für Rheinland-Pfalz fußt und entsprechend eine Analyse des Ist-Stands beinhaltet.

Absatz 4 regelt, dass die Klimaschutzstrategie alle fünf Jahre fortgeschrieben werden soll. Der 5-Jahres-Takt orientiert sich an der Länge der Legislaturperiode in Rheinland-Pfalz. Die Strategie soll einerseits eine Planungssicherheit auf längere Sicht gewährleisten, andererseits aber auch auf die sich rasch verändernden Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich des Klimaschutzes reagieren können.

Die Fortschreibung soll unter Beteiligung der Öffentlichkeit geschehen. Die erstmalige Erarbeitung der Strategie als Teil des Klimaschutzkonzepts nach § 6 Landesklimaschutzgesetz vom 23. August 2014 fand unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Dieser Strategieteil wird gemäß § 18 Abs. 2 in die nun eingeführte Klimaschutzstrategie übergehen. Eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung sollte auch für die Fortschreibung der Strategie nach Absatz 4 beibehalten werden. Insbesondere ein repräsentativer Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Bevölkerung soll eingebunden werden. Darüber hinaus sollen aber auch einschlägige und repräsentative Verbände und Institutionen (z.B. Kammern) sowie die Fraktionen des rheinland-pfälzischen Landtages angemessen beteiligt werden. Damit wird eine breite Akzeptanz der Klimaschutzstrategie erreicht.

Die Strategie soll im Klimaschutzbeirat vorgestellt und nach Beschluss durch die Landesregierung veröffentlicht werden.

Absatz 5 regelt die Verordnungsermächtigung des für den Klimaschutz zuständigen Ministeriums. Die Verordnung wird im Einvernehmen mit den handlungsfeldkoordinierenden Ressorts und der Staatskanzlei verfasst.

Zu § 8

§ 8 regelt die Einführung eines Klimaschutzmaßnahmenregisters.

Absatz 1 regelt die Einführung eines digitalen Berichtssystems als zentrales Instrument der Landesregierung. Es enthält die Klimaschutzmaßnahmen des Landes, die wesentlich zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. Jede Maßnahme wird durch das Ressort beschrieben und dessen Umsetzungsstand jährlich aktualisiert, das für deren Umsetzung zuständig ist (maßnahmenführendes Ressort). Dieser Umsetzungsstand wird als Grundlage für die Maßnahmensteuerung nach § 9 genutzt.

Das Klimaschutzmaßnahmenregister stellt einen Auszug aus dem digitalen Berichtswesen dar (Absatz 2). Im Klimaschutzmaßnahmenregister werden besonders wirksame Maßnahmen geführt. Die Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen werden im Rahmen einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 1 ausgearbeitet. Diese besonders gewichtigen Maßnahmen unterliegen sodann bestimmten Regeln – beispielsweise werden sie mit ihrem Umsetzungsstand veröffentlicht, Absatz 2 Satz 1, und unterliegen einer Maßnahmensteuerung, § 9.

Dabei werden die Maßnahmen den entsprechenden Sektoren nach § 3 Abs. 4 Satz 2 sowie Handlungsfeldern gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Anlage 2 und einem übergeordneten Sektorbereich zugeordnet.

Die Maßnahmen, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Klimaschutzkonzept finden, werden in das Klimaschutzmaßnahmenregister überführt, § 18 Abs. 2.

Das Klimaschutzmaßnahmenregister wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt.

Absatz 3 regelt die Verordnungsermächtigung für das für den Klimaschutz zuständige Ministerium. Die Verordnung wird von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den handlungsfeld-koordinierenden Ressorts und der Staatskanzlei erarbeitet. Im Rahmen der Verordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden zu den Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit zur Aufnahme und Beendigungen von Maßnahmen, die verpflichtenden Angaben, die für jede Maßnahme zu beschreiben und zu aktualisieren sind sowie weitere Inhalte, die zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Inhalten öffentlich einsehbar sind. Zudem

werden im Rahmen der Verordnung der Ablauf und die Einzelheiten der jährlichen Aktualisierung des Klimaschutzmaßnahmenregisters durch die Ressorts geregelt.

Teil 4: Steuerung der Klimaschutz-Zielerreichung

Teil 4 regelt die Instrumente zur Steuerung der Erreichung der Klimaschutzziele. Umfasst ist die Maßnahmensteuerung und als Grundlage dessen ein Informationssystem zur Treibhausgasbilanz und zum Umsetzungsstand der Klimaziele.

Zu § 9

§ 9 regelt die Maßnahmensteuerung. Ziel dieser ist es, die Entwicklung und Effizienz jeder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Maßnahme im Blick zu behalten, um entsprechend reagieren zu können, wenn eine Entwicklung nicht wie vorgesehen voranschreitet. Absatz 1 regelt, dass die Entwicklungsfortschritte der Maßnahmen im Rahmen eines bestimmten Regelungsprozesses überprüft werden.

Der Prozess beinhaltet einen jährlichen Bewertungszyklus, bei dem das für den Klimaschutz zuständige Ministerium den Umsetzungsstand der im Klimaschutzmaßnahmenregister geführten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bewertet.

Zudem wird bei Bedarfein Gutachten zur Bewertung der Klimaschutzmaßnahmenentwicklung in Bezug auf die Zielsetzung des Landes gemäß § 3 durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Auftrag gegeben. Die Treibhausgasbilanz des Landes, die das Statistische Landesamt nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 übermittelt, bildet für Analyse und Begutachtung das Fundament.

Sollte sodann bei der Begutachtung und Bewertung festgestellt werden, dass einzelne Maßnahmen nicht den geplanten Umsetzungsfortschritt und nicht die erwarteten Ergebnisse erbringen, haben die handlungsfeld-koordinierenden Ressorts folgende Aufgabe: Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens prüfen, initiieren und koordinieren diese Ressorts die Entwicklung zukünftiger sowie die Optimierung und Depriorisierung vorhandener Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 in

Verbindung mit Anlage 2. Dies tun die handlungsfeld-koordinierenden Ressorts in Abstimmung mit den maßnahmenführenden Ressorts.

Im Rahmen der Maßnahmensteuerung beschließt die Landesregierung nach Absatz 3 alle zwei Jahre den aktuellen Stand des Klimaschutzmaßnahmenregisters mit den zusätzlichen sowie angepassten, also optimierten oder depriorisierten Maßnahmen.

Zu § 10

Das Erreichen der Ziele nach § 3 Abs. 1 und Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 hängt von der Gesamt-Treibhausgasbilanz des Landes, den Rahmenbedingungen auf EU- und Bundesebene sowie von den Klimaschutzmaßnahmen des Landes ab. Daher wird die rheinland-pfälzische Treibhausgasbilanz und der Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen durch ein Monitoring überprüft.

Folgende Daten und Informationen bilden die Grundlage für die Überprüfung des Zielpfades und die Maßnahmensteuerung nach § 9:

1. Das Statistische Landesamt liefert jährlich einen Datensatz zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen des Landes und nimmt eine Analyse und Kommentierung der Zusammenhänge und Entwicklungen vor.
2. Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium informiert jährlich zum Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen und hat die Möglichkeit, Empfehlungen zur Anpassung und Entwicklung von bestehenden sowie Vorschläge für neue Klimaschutzmaßnahmen abzugeben.
3. Bei Bedarf wird durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium ein Gutachten zur Bewertung der Klimaschutzmaßnahmenentwicklung in Bezug auf die Zielsetzung des Landes gemäß § 3 sowie Anlage 1 in Auftrag gegeben.

Die Informationen des Statistischen Landesamts und des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums werden beginnend im Folgejahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung gestellt.

Das Statistische Landesamt ermittelt im Auftrag des Landes Daten, um die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz darzustellen. Die

Treibhausgasbilanz wird für das gesamte Land sowie auf die Sektoren heruntergebrochen aufgestellt, um eine Erreichung oder Verfehlung der Ziele abbilden zu können. Zusätzlich werden die Treibhausgasemissionsentwicklungen von Rheinland-Pfalz und des Bundes verglichen. Dies ist notwendig, um bei einer Zielverfehlung abschätzen zu können, ob das Land Rheinland-Pfalz seine Handlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft hat oder stärkere Klimaschutzmaßnahmen des Bundes notwendig sind.

Voraussetzung für die Information zum Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen ist, dass das jeweils maßnahmenführende Ressort den Umsetzungsstand ebenfalls mindestens jährlich aktualisiert.

Bei Bedarf wird ein Gutachten zur Bewertung der Entwicklung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene sowie der im Klimaschutzmaßnahmenregister geführten Maßnahmen in Bezug auf die Zielsetzung des Landes gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 auf Grundlage der Daten und der Analyse nach den Nummern 1 und 2 eingeholt. Die Sachverständigen geben Empfehlungen zur Anpassung und Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen an das für Klimaschutz zuständige Ressort sowie an die handlungsfeld-koordinierenden Ressorts.

Alle zwei Jahre werden diese Informationen dem Ministerrat vorgelegt und veröffentlicht, Absatz 2.

Zu § 11

Die Ziele des Gesetzes begründen grundsätzlich keine subjektiven Rechte und klagbaren Rechtspositionen für oder gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Institutionen auch der Öffentlichen Hand.

Maßgebliche Rahmenbedingungen für den effektiven Klimaschutz werden auf EU- und Bundesebene gesetzt.

Die in § 3 Abs. 1 und 3 enthaltenen Zielbestimmungen sind daher an das Land Rheinland-Pfalz adressiert, begründen unmittelbar aber keine Verbindlichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen; sie sollen insbesondere auch nicht zu

Wettbewerbsverzerrungen oder Standortnachteilen führen. Lediglich die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand, § 13 Abs. 1, bezieht sich auch auf kommunale Eigenbetriebe, wobei hier § 13 Abs. 3 zu berücksichtigen ist.

Absatz 1 regelt den wichtigen Grundsatz, dass die Landesregierung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen auf EU- und Bundesebene die notwendigen Schritte zur Anpassung der Zielwerte nach § 3 Absatz 1 analog zu den prozentualen Minderungszielen des Bundes einleitet, wenn auf nationaler Ebene gesetzliche Klimaschutzziele etabliert werden, die über die rheinland-pfälzischen Minderungsziele nach § 3 Absatz 1 hinausgehen. Gleichermaßen kann die Landesregierung Anpassungen der Zielwerte nach § 3 Absatz 1 veranlassen, wenn die Ziele auf nationaler Ebene nachhaltig verfehlt werden oder gesetzliche Regelungen getroffen werden, die eine Treibhausgasneutralität zu einem späteren Zieljahr als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 235) vorschreiben. Die rheinland-pfälzischen Treibhausgasminderungsziele dürfen die des Bundes grundsätzlich nicht unterschreiten.

Absatz 2 regelt, dass, sollte das Sektorziel in einem Sektor übertroffen worden sein, also mehr Emissionen eingespart worden sein, als gefordert, dadurch die Unterschreitung des Zieles in anderen Sektoren ausgeglichen werden kann.

Absatz 3 betont die Notwendigkeit einer guten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes auch für den Klimaschutz. Diese Interessen gilt es im Sinne einer nachhaltigen Politik miteinander abzuwägen und zu verbinden. Dies gilt auch für die Innovationsfähigkeit des Standorts im Gesamten und hinsichtlich der landesspezifischen Besonderheiten von Rheinland-Pfalz. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zukunftsfähig gestärkt; dies dient auch der Landesentwicklung. Gleichzeitig gilt, dass aus sozialer und finanzieller Perspektive es jetzt besser ist, auf vorsorgenden Klimaschutz zu setzen, anstatt zukünftig immer höhere Kosten für die Beseitigung der Schäden von Naturkatastrophen zu tragen. Der Absatz stellt gleichzeitig sicher, dass sich die Erreichung der Klimaschutzziele auch an den fiskalischen Rahmenbedingungen des Landes orientieren muss. Klimaschutz setzt Impulse für eine zukunftsgerichtete Transformation der Wirtschaft hin zur

Treibhausgasneutralität. Zusätzliche Investitionen in Zukunftstechnologien werden ausgelöst, und die Entwicklung innovativer Konzepte und Maßnahmen für den Klimaschutz erhält einen substanziellen An Schub. Dadurch können der Industriestandort und die für das Land sehr wichtige Land- und Weinwirtschaft zukunfts fest gemacht werden. Neue Arbeitsplätze u. a. in den Klimaschutzbranchen werden entstehen.

Absatz 4 regelt, dass der Bau von PV-Freiflächenanlagen, sofern er auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet, dort erfolgen soll, wo Ackerflächen vergleichsweise ertragsschwach sind. Zudem wird geregelt, dass landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt wird, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Absatz verstärkt somit die bereits in der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans IV getroffenen Festlegungen in diesem Bereich.

Absatz 5 stellt deklaratorisch klar, dass subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen nicht begründet werden, da auch zur Erreichung von Landeszielen die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Klimaschutzmaßnahmen auf EU- und Bundesebene von maßgeblicher Relevanz und hauptsächlicher Wirksamkeit sind. Unionsrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

Teil 5: Beirat für Klimaschutz

Teil 5 regelt die Einrichtung, die Aufgaben sowie die Befugnisse des Beirats für Klimaschutz.

Zu § 12

Der im Vorgängergesetz eingeführte Beirat für Klimaschutz wird fortgeführt.

Der Beirat berät die Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele. Er setzt sich – wie bereits im Vorgängergesetz geregelt – aus Vertreterinnen und Vertretern des Landtags, gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der kommunalen Spitzenverbände, der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (Kammern,

Verbände), den Gewerkschaften, Umweltverbänden und der Wissenschaft sowie der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften zusammen. Zusätzlich werden zukünftig Vertreterinnen und Vertreter der Jugendselbst- und Jugendinteressensvertretungen auf Landesebene Teil des Klimabeirats sein.

Es wird zudem geregelt, dass die Landesregierung die Mitglieder auf Vorschlag der für den Klimaschutz zuständigen Ministerin oder des entsprechenden Ministers beruft.

Nach Absatz 3 Satz 2 wird der Beirat zukünftig paritätisch besetzt und besteht zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern. Indem jede Partei sowohl Beisitzende als auch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsendet und diese zwei Posten jeweils von einer Vertreterin und einem Vertreter besetzt werden müssen, ergibt sich eine paritätische Besetzung.

Der Vorsitz für den Beirat und die Geschäftsführung liegen bei dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium, Absatz 4.

Teil 6: Pflichten der öffentlichen Hand

Teil 6 regelt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sowie den Einbezug der Öffentlichkeit in den Themenbereich des Klimaschutzes auf verschiedene Arten.

Zu § 13

§ 13 betont den Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, der sich dem Grunde nach im Vorgängergesetz bereits wiedergefunden hat. Die Regelung wurde jedoch an einigen Stellen modernisiert und erweitert.

Der Terminus „Öffentliche Stellen“ wurde durch den Terminus „Öffentliche Hand“ ersetzt, wie bereits bei der Begründung zu § 2 Abs. 4 erläutert.

Die Vorbildfunktion betrifft nicht nur die Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen, sondern auch die Bindung von Treibhausgasen. Geeignete mögliche Maßnahmen sind beispielsweise die energetische Sanierung von Landesliegenschaften, aber auch Dach- und Fassadenbegrünungen.

Im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 wurde klarstellend hinzugefügt, dass auch die öffentliche Hand die Klimaschutz-Rangfolge nach § 5 zu berücksichtigen und insbesondere bei Beschaffungen hat.

§ 2 Abs. 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz ist in seinem Anwendungsbereich *lex specialis*.

Absatz 2 war im Wesentlichen bereits im Vorgängergesetz enthalten. Der Anwendungsbereich umfasst auch solche juristischen Personen des Privatrechts, auf die die Kommunen einen bestimmenden Einfluss haben (s. § 2 Abs. 4 Nr. 2) sowie kommuneneigene juristische Personen des öffentlichen Rechts. Für diese soll die Regelungen ebenso gelten wie für Gemeinden und Gemeindeverbände selbst. Diese erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen.

Lediglich die Vorgabe, dass eine Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Land geschlossen werden soll, wurde vor dem Hintergrund der Existenz des Kommunalen Klimapakts nicht übernommen. Die Landesenergieagentur unterstützt die Kommunen.

Zu § 14

Die Norm führt einen CO₂-Schattenpreis für Hochbau- und Sanierungsmaßnahmen von Landesliegenschaften und für die Kalkulation von Bauprojekten des Landes ein. Der Begriff CO₂- Schattenpreis ist in § 2 Abs. 5 definiert.

Hintergrund der Regelung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. S. 1972, 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1. Danach ist es der öffentlichen Hand in der Regel nicht möglich, im Rahmen eines Vorhabens derjenigen Ausführungsart den Vorzug zu geben, die faktisch teurer, aber eben auch klimafreundlicher ist. Wird der CO₂-Schattenpreis in Ansatz gebracht, verteuert sich jedoch die klimaschädlichere Variante fiktiv stärker als die klimafreundlichere.

Absatz 1 regelt den verpflichtenden Anwendungsbereich. Dieser betrifft Hochbaumaßnahmen betreffend Liegenschaften des Landes; letztere sind begrifflich

definiert, s. § 2 Abs. 6. Der Anwendungsbereich ist auf den Hochbau beschränkt. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf § 1 LBauO. Daraus ergibt sich, dass insbesondere Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden, von der Anwendung ausgenommen sind, § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBauO.

Hintergrund der Regelung ist, dass die Menge der emittierten Tonnen CO₂-Äquivalente bei Baumaßnahmen verhältnismäßig genau berechnet werden kann. Zur Berechnung hat das UBA die Publikation „Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze“ veröffentlicht. Dort finden sich beispielsweise Umweltkosten für Baustoffe. Diese Grundlage soll von der öffentlichen Hand zur Ermittlung des CO₂-Schattenpreises herangezogen werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 nur, wenn das Land selbst über die Bauherreneigenschaft verfügt oder feststeht, dass der Neubau in das Eigentum des Landes übergeht. Denn der CO₂-Schattenpreis ist eine Ausprägung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand durch Selbstverpflichtung und verpflichtet nicht Dritte.

Weitere Regelungen werden im Rahmen einer Verordnung getroffen.

Absatz 2 setzt als maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs den 30. Juni 2025 fest. Zudem bleiben Bepreisungen der Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen unberührt. Als solche anderen Bestimmungen gilt beispielsweise das Brennstoffemissionshandelsgesetz.

Nach Absatz 3 wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, einen CO₂-Schattenpreis für den Hochbau einzuführen. Eine Verpflichtung zur Einführung des Instruments wird nicht begründet.

Absatz 4 regelt die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelheiten des CO₂-Schattenpreises, insbesondere die Regelung der Höhe, der zu berücksichtigenden Steigerungsrate und zukünftige Anpassungen des Wertes, aber auch zur Ermittlung der Emissionen, die Konkretisierung des Anwendungsbereichs sowie sachlich begründeter Ausnahmefälle. Auch kann der Ordnungsgeber eine Bagatellgrenze einführen und Ersatzregelungen für solche Maßnahmen finden, die unter selbige fallen.

Absatz 5 regelt, dass ergänzend zu der einmaligen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Lebenszyklus auch die Emissionen mit dem CO₂-Schattenpreis betrachtet werden, die sich direkt und indirekt aus dem laufenden Energieverbrauch der Landesverwaltung ergeben (vgl. § 4). Auf diese Weise wird ein Großteil der Bereiche eingepreist, die in der Landesverwaltung Emissionen freisetzen.

Absatz 6 legt fest, dass im Konzept für die Klimaneutrale Landesverwaltung geeignete Maßnahmen zum Erreichen der Treibhausgasneutralität hinterlegt werden, die die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen aus dem laufenden Betrieb ausgleichen. Damit trägt die Landesverwaltung ihrer Aufgabe Rechnung, trotz technisch oder wirtschaftlich nicht vermeidbarer Emissionen an einer Stelle, ihren bilanziellen Emissionsreduktionspfad hin zur Treibhausgasneutralität durch innerhalb von Rheinland-Pfalz angesiedelte Maßnahmen in anderen Bereichen weiter zu gehen. Die besonders problematischen internationalen Kompensationen werden dadurch zugunsten von wirtschaftlichen Maßnahmen/Investitionen, die dem Land zugutekommen, überflüssig.

Zu § 15

Die Vorschrift deckt sich mit dem bisherigen § 10 LKSG nahezu. Jedoch wurde eine Soll-Regelung eingeführt.

Teil 7: Zuständigkeiten, Auskunftsanspruch

Teil 7 regelt die Zuständigkeit für Aufgaben, die aus dem Gesetz stammen sowie den Auskunftsanspruch.

Zu § 16

§ 16 regelt die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Gesetzes.

Nach Absatz 1 Nr. 1 ist das für den Klimaschutz zuständige Ministerium zuständig für die Erarbeitung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie gemäß § 7 Abs. 1 sowie Absatz 4. Zu beachten ist, dass die initiale Klimaschutzstrategie auf dem im Jahr 2024 fortzuschreibenden Klimaschutzkonzept fußt, § 18 Abs. 2.

Nach Absatz 1 Nummer 2 ist das Ministerium zudem zuständig für die Entwicklung und Pflege des Klimaschutzmaßnahmenregisters insgesamt. Zudem bewertet das Ministerium, ob neue Maßnahmen den Aufnahmekriterien für das Klimamaßnahmenregister entsprechen.

Nach Nummer 3 ist das Ministerium zudem zuständig für die Durchführung des Regelprozesses, dessen Ablauf näher in § 9 Abs. 1 Satz 2 erläutert ist. Die Ressorts, die handlungsfeld-kordinierend sowie maßnahmenführend sind, sind verpflichtet, zu unterstützen. Das Ministerium ist darüber hinaus nach Nummer 4 zuständig für die Vorlage der Daten und Analysen zur Treibhausgasbilanzierung, und die Bewertung des Umsetzungsstands der Maßnahmen sowie der Begutachtung nach § 10 Abs. 2 an den Ministerrat.

Nach Nummer 5 beauftragt das Ministerium die Erstellung des Gutachtens nach § 10 Abs. 1 Nr. 3. Die Beauftragung erfolgt im Wege einer Ausschreibung. Die Ausschreibung wird im Einvernehmen mit den handlungsfeld-kordinierenden Ressorts und der Staatskanzlei durchgeführt.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der handlungsfeld-kordinierenden Ressorts. Diese haben die Aufgabe, die Prozesse innerhalb der Handlungsfelder im Blick zu behalten und die maßgeblichen Entwicklungen innerhalb der Handlungsfelder zu identifizieren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, gemeinsam mit den maßnahmenführenden Ressorts wirksame Klimaschutzmaßnahmen zu prüfen, zu entwickeln und umzusetzen. In ihre Zuständigkeit fällt darüber hinaus die Prüfung und Initiierung der Nachsteuerung von Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der maßnahmenführenden Ressorts. Diese sind gemeinsam mit den handlungsfeld-kordinierenden Ressorts zuständig für die Prüfung, Entwicklung und Umsetzung „ihrer“ Maßnahmen und darüber hinaus dafür, zukünftige Maßnahmen zu prüfen, zu entwickeln, bestehende Maßnahmen zu optimieren oder zu depriorisieren.

Nach Absatz 4 sind alle oberste Landesbehörden verpflichtet, Maßnahmen, die dem Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dienen, zu entwickeln

diese dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium mitzuteilen und deren Umsetzungsstand einzutragen und zu aktualisieren.

Nach Absatz 5 ist das Statistische Landesamt im Rahmen einer Auftragsarbeit zuständig für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1. Das Statistische Landesamt greift hierbei auf ländereinheitliche Methodenstandards zurück, die in den Länderarbeitskreisen zur Energie- und CO₂-Bilanzierung sowie zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen gemeinsam entwickelt werden und sich an internationalen Regularien orientieren.

Zu § 17

§ 17 regelt einen Auskunftsanspruch des für den Klimaschutz zuständigen Ministeriums gegenüber allen öffentlichen Stellen. Öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) sind Behörden, Organe der Rechtspflege, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen, kommunale Gebietskörperschaften, die sonstigen der Aufsicht des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Vereinigungen der vorgenannten Stellen ungeachtet ihrer Rechtsform, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten. Auch juristische Personen des Privatrechts sind umfasst, soweit die vorgenannten Stellen einen bestimmenden Einfluss auf diese haben. Der Anspruch dient ausschließlich dazu, die Durchführung der Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Einschränkend gilt § 14 Abs. 1 Landestransparenzgesetz entsprechend. Damit wird sichergestellt, dass entgegenstehende öffentliche Belange im Rahmen des Auskunftsanspruchs Berücksichtigung finden.

Absatz 2 eröffnet dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium die Möglichkeit, Behörden und Sachverständige anzuhören. Die Anhörung muss dazu in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen.

Teil 8: Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Teil 8 trifft Bestimmungen zum Übergang sowie zum Inkrafttreten.

Zu § 18

Absatz 1 regelt die Fortgeltung des Klimaschutzkonzepts, welches gemäß § 6 des Landesklimaschutzgesetzes bis zum Jahr 2024 fortgeschrieben sein muss. Damit ist sichergestellt, dass stets ein Konzept zur Verfügung steht. Die Klimaschutzstrategie und das Klimaschutzmaßnahmenregister müssen nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes zunächst implementiert werden.

Absatz 2 regelt sodann, dass die Klimaschutzstrategie nach § 7 und das Klimaschutzmaßnahmenregister nach § 8 aus dem nach § 6 des Landesklimaschutzgesetzes a. F. fortgeschriebenen Klimaschutzkonzept hervorgehen. Das Klimaschutzkonzept besteht bereits aus einem Strategie- und einem Maßnahmenenteil. Aus diesen werden sodann die neue Klimaschutzstrategie und das Klimaschutzmaßnahmenregister entwickelt.

Absatz 3 regelt den Fortbestand des berufenen Beirats für Klimaschutz bis zum Ende der Berufenungsperiode. Sobald diese erreicht ist, beruft die Landesregierung die neuen Beiratsmitglieder nach § 12 Abs. 1.

Zu § 19

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt das Landesklimaschutzgesetz a. F. außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 bildet die in § 3 Abs. 4 Satz 1 angestrebten Sektorziele ab.

Anlage 2 regelt die koordinierende Zuständigkeit für Handlungsfelder und legt die Handlungsfelder selbst fest. Die Handlungsfelder sind nach Sektoren gegliedert. Die Zuordnung erfolgt nach dem Common Reporting Format (CRF) gem. UNFCCC.